

# **SATZUNG SKI-CLUB GOTTMADINGEN e.V.**

---

## **§ (1)**

Der Verein hat den Namen „Ski-Club Gottmadingen e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Gottmadingen, Kreis Konstanz.  
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Singen (Htw.) eingetragen.

## **§ (2)**

Der Ski-Club Gottmadingen e.V. verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Ausübung und Förderung des Skisports sowie geeigneten Ergänzungssports zur körperlichen Ertüchtigung. Er dient insbesondere der Förderung der Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ (3)**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September jeden Jahres.

## **§ (4)**

Mitglied des Clubs kann jede unbescholtene Person werden, die den Skisport aus Liebhaberei mit eigenen oder clubeigenen Mitteln betreibt oder unterstützt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Club unterscheidet:

- Ehrenmitglieder
- Aktive Mitglieder
- Familienmitglieder
- Jugendliche Mitglieder
- Passive, fördernde Mitglieder

## **§ (5)**

Anmeldungen zum Club sind bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen. Diese entscheidet über die Aufnahme. Die Mitglieder haben sich der Satzung zu unterwerfen.

## **§ (6)**

Der Austritt aus dem Club kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds an den Club und dessen Vermögen.

Ausschluss aus dem Verein kann wegen unehrenhaften Handlungen, Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Clubs, wegen Nichtzahlung der Beiträge, wegen Verstößen gegen die Clubordnungen erfolgen. Zweimalige schriftliche, erfolglose Mahnung gilt als Grund zur Ausschliessung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tag des Ausschlusses alle Rechte an den Club und dessen Vermögen. Die Beiträge sind bis zum Tage des Ausschlusses zu bezahlen.

Der Ausschluss von Mitgliedern ist gerichtlich nicht anfechtbar.

### **§ (7)**

Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge, der Aufnahmegebühr und evtl. sonstige Gebühren, werden jeweils zum Ende des Geschäftsjahres abgebucht.

### **§ (8)**

Alle Mitglieder sind vom vollendeten 18. Lebensjahr an stimmberechtigt. Alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind in den Vorstand wählbar.

### **§ (9)**

Die Organe des Clubs sind:

- (a) Die Mitgliederversammlung
- (b) Die Vorstandschaft (Vorstand und Beirat)
- (c) Die Ausschüsse

#### (a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Sie wird von der Vorstandschaft unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung der Mitglieder hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich zu erfolgen. Zu den Mitgliederversammlungen gehört auch die Jahreshauptversammlung. Die Jahreshauptversammlung findet zeitnah nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Jahreshauptversammlung hat zu erledigen:

- Jahresbericht der Vorstandschaft
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung der Vorstandschaft
- Neuwahlen der Vorstandschaft und des Kassenprüfers
- Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- Bestimmung der Mitglieder des Sportausschusses



- Verschiedenes

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Der Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Die Versammlungsberichte sind von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie haben 8 Tage lang nach jeder Versammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzuliegen. Dasselbe gilt für die Jahresabrechnung und den Voranschlag für das nächste Jahr. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Auf schriftliches Begehren von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder hat die Vorstandschaft eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### (b) Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem Vorstand und dem Beirat.

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- Kassierer
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer (Protokollführer)

Der Beirat besteht aus:

- Leiter Ski Alpin (Schneesportschule)
- Leiter Snowboard (Schneesportschule)
- Leiter Nordisch (Schneesportschule)
- Leiter Veranstaltungen (Schneesportschule)
- Jugend- und Sommerwart
- Festwirt
- Beisitzer 1-5

Die Wahl des Vorstandes und des Beirats kann gemäss Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung geheim oder durch öffentliche Abstimmung erfolgen.

Die Wahl der gesamten Vorstandschaft erfolgt auf jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Dabei werden der 1. Vorstand mit dem Kassier und der 2. Vorstand mit dem Schriftführer alle zwei Jahre jeweils im Wechsel gewählt.

Die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Und 2. Vorstand. Die laufenden Geschäfte werden geführt durch den

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Schriftführer



- Kassier

Sitzungen der Vorstandschaft, wozu schriftlich eingeladen werden muss, finden je nach Bedarf statt. Jedes Mitglied der Vorstandschaft hat das Recht, eine Sitzung zu beantragen. Über die Sitzung und die Beschlüsse der Vorstandschaft ist Protokoll zu führen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

#### (c) Ausschüsse

Je nach Bedarf können von der Mitgliederversammlung Ausschüsse, die aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen haben, eingesetzt werden. In der Jahreshauptversammlung sind jeweils die Mitglieder der Sportausschüsse zu bestimmen.

### **§ (10)**

Die Auflösung der Clubs kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind 2/3 der Stimmen erforderlich. Es ist notwendig, dass der Versammlung, in der die Auflösung beschlossen werden soll, mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Clubs anwesend sind. Sind nicht mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Versammlung kann ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschlossen werden.

### **§ (11)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### **§ (12)**

Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschliessen, dass Vereins- und Organämter im Rahmen der steuerlichen Freibeträge endgültig auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Für die Entschädigung über Vertragsbeginn, für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Haushaltslage und der steuerlichen Möglichkeiten Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.



Zur Erledigung der geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die Prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höher des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ (13)**

Die Auflösung des Vereins/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gottmadingen, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

### **§ (14)**

Die Jugendordnung vom 15. September 1992 ist Bestandteil der Satzung.



## § (15)

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen



Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

## **§ (16)**

Der Club spricht sich gegen jegliche Form von Gewalt aus und setzt sich insbesondere für die Prävention von (sexualisierter) Gewalt sowie für das Wohlergehen seiner Mitglieder, insbesondere aller ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen, ein.

Hierfür wurde ein Schutzkonzept erarbeitet und eine schutzbeauftragte Person benannt, welche vertrauensvolle Ansprechperson für Betroffene sowie für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende ist, Präventionsmaßnahmen koordiniert und Netzwerke zu relevanten Fachstellen knüpft.

Der Club fördert eine Kultur des bewussten Hinhörens und Hinsehens.

Durch geeignete Maßnahmen ist sichergestellt, dass einschlägig vorbestrafte Personen nicht in unserem Club tätig sind bzw. aus der Arbeit mit jungen Menschen ausgeschlossen werden.

Gottmadingen, 19.10.2023

Fabian Schneider  
1. Vorstand

Hans-Peter Fichtner  
2. Vorstand



## Satzungshistorie:

Datum	Änderungserklärung
12.01.1962	Ursatzung
09.11.1973	Neufassung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung
22.10.1976	§ 9a der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert
23.04.2009	§ 9 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert
22.04.2010	§§ 2, 11, 12 und 13 wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert
23.04.2015	Durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgten folgende Änderungen: §12 Einführung der pauschalierten Aufwandsentschädigung §9 Änderung der Zusammensetzung der Vorstandschaft
23.04.2016	Durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen folgende Änderungen: §3 Änderung von Beginn und Ablauf des Geschäftsjahres §9 Änderung des Zeitpunktes der Jahreshauptversammlung Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung treten die Änderungen erst zum Beginn des neuen Geschäftsjahres am 01.12.2016 in Kraft.
24.09.2017	Änderungen gemäss Rückmeldung des Amtsgerichtes: §1 Eintragung beim Amtsgericht Singen (Htw.) statt Freiburg. §9 Fehlerkorrektur zum Zeitpunkt der Hauptversammlung
15.11.2018	Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird der Satzung der § 15 zur Regelung der Datenschutzbestimmungen hinzugefügt.
19.10.2023	Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird der § 7, Entrichtung der Beiträge abgeändert.
19.10.2023	Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird der Satzung der § 16 zur Prävention vor Gewalt hinzugefügt.

